

ÜBERSETZUNG

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2204 |
| Urteil Nr. 122/2001 vom 10. Oktober 2001 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen und Artikel 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Juni 2001 in Sachen der I.D. Reklame AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen und 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern sie ab dem 6. April 1999 einen Unterschied herbeiführen zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die in einen Streitfall mit der Verwaltung verwickelt sind und das Verfahren vor dem 1. März 1999 vor dem Appellationshof eingeleitet haben, wo sie infolge der 'neue Schriftstücke'-Regelung (Artikel 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) eingeeengt werden, und andererseits jenen Steuerpflichtigen, die in einen Streitfall mit der Verwaltung verwickelt sind und das Verfahren ab dem 6. April 1999 vor dem Gericht erster Instanz einleiten, wo sie über die Möglichkeit verfügen, ihre Klage zu ändern und zu erweitern gemäß der gemeinrechtlichen Regelung der Artikel 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches, und innerhalb dieser Grenzen neue Schriftstücke hinterlegen können, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von der üblichen Regelung in bezug auf das Inkrafttreten und den Übergang bei der Einführung neuer Vorschriften (Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches) ohne Begründung abgewichen wurde und dieser Umstand die unterschiedliche Behandlung hervorgerufen hat? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen haben die Regelung steuerrechtlicher Streitsachen grundlegend neugestaltet. Nach der Verwaltungsbeschwerde werden steuerrechtliche Streitsachen künftig durch die richterliche Gewalt geregelt, grundsätzlich entsprechend den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches.

Insoweit die Gesetze vom 15. März 1999 und 23. März 1999 keine diesbezüglichen besonderen Vorschriften vorgesehen haben, treten sie am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, d.h. am 6. April 1999. Die Gesetze

enthalten jedoch einige Übergangsbestimmungen, die zur vorliegenden präjudiziellen Frage geführt haben.

B.2.1. Aufgrund der am 6. April 1999 in Kraft getretenen Gesetze vom 15. März 1999 und 23. März 1999 fallen die steuerrechtlichen Streitsachen unter die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz. Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Steuerpflichtige gemäß den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches seine Klage ausweiten oder abändern, wenn die neuen, kontradiktorisch gestellten Schlußanträge auf einem in der Vorladung angeführten Fakt oder Akt beruhen, selbst wenn ihre juristische Bezeichnung unterschiedlich ist.

Infolge der in Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 und in Artikel 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 enthaltenen Übergangsregelung werden die bei den Höfen, den Gerichten und anderen Instanzen anhängigen Verfahren, einschließlich der Rechtsmittel, die gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden können, in Anwendung der vor dem 1. März 1999 geltenden Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen. Gemäß dieser früheren Regelung können neue Schriftstücke nur innerhalb der in Artikel 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Frist hinterlegt werden und sind außerhalb dieser Frist hinterlegte Schriftstücke von der Verhandlung auszuschließen.

B.2.2. Der Verweisungsrichter fragt, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verstoßen worden ist, daß es seit dem 6. April 1999 einen Unterschied gibt zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die vor dem 1. März 1999 ein Verfahren beim Appellationshof eingeleitet haben und dabei unter die Anwendung der in Artikel 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 enthaltenen Regelung bezüglich neuer Schriftstücke fallen, und andererseits den Steuerpflichtigen, die nach dem 1. März 1999 ihre Rechtssache dem Gericht erster Instanz vorlegen und die Möglichkeit haben, sich auf die in den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung zu berufen. Der Richter weist auch darauf hin, daß die Übergangsregelung damit auch von der in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Regelung abweicht.

B.2.3. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Gesetze bezüglich der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit und des Verfahrens sind auf laufende Prozesse anwendbar, ohne daß diese den Gerichtsinstanzen entzogen

werden, vor denen sie gültig anhängig sind, und vorbehaltlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. »

B.2.4. Dem Wortlaut dieser Bestimmung zufolge ist es Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er in einem bestimmten Fall von der in dieser Bestimmung enthaltenen allgemeinen Regelung abweicht, ohne daß aufgrund dieses einzigen Umstands der Gleichheitsgrundsatz gefährdet wird. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung werden verletzt, wenn die beanstandete Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, der weder objektiv noch vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.2.5. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied ergibt sich aus zwei gesetzlichen Regelungen, die einander zeitlich folgen, aufgrund der Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes aber noch eine Zeitlang nebeneinander bestehen.

Unter Berücksichtigung des umfassenden und einschneidenden Charakters der Reform der steuerrechtlichen Streitsachenregelung und unter Berücksichtigung der damit einhergehenden weitgehenden Reorganisation auf dem Gebiet der Rechtsprechungsorgane, erweist es sich nicht als unvernünftig, daß der Gesetzgeber die Anwendung dieser neuen Regelung für künftige und nicht für laufende Verfahren vorsieht.

B.2.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen und Artikel 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie ab dem 6. April 1999 einen Unterschied herbeiführen zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die vor dem 1. März 1999 ein Verfahren vor dem Appellationshof eingeleitet haben und dabei unter die Anwendung der « neue Schriftstücke »-Regelung von Artikel 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 fallen, und andererseits den Steuerpflichtigen, die nach dem 1. März 1999 ihre Rechtssache dem Gericht erster Instanz vorlegen können und sich ggf. auf die in den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung berufen können.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts